

# Beschlussergebnisse zu Ordnungsänderungen

(Auszug aus dem Protokoll des digit. Hauptausschusses 2020 des SSVB vom 05.12.2020)

## 1. Antrag zu 7.3. der Landesspielordnung

- A. Töpfer stellt die Hintergründe für den Antrag vor. Es wird beantragt, die Wechselfrist für Kinder unter 14 Jahren nach dem 31.12. auf 4 Wochen zu verkürzen.
- Die Antragsprüfungskommission hat keine Einwände.
- Es findet eine Diskussion statt. M. Nemcek verweist darauf, dass das Setzen eines individuellen Freigabedatums in SAMS möglich ist und darüber die Wechselfrist durch den freigebenden Verein gesteuert werden kann.

**F (7-HA-2020)** Der Antragsteller zieht den Antrag zurück.

## 2. Antrag zu 3.6 der Landesspielordnung

- Dr. M. Kothe stellt die Hintergründe für den Antrag vor. Es wird beantragt, die möglichen Trikotnummern (1-99) in die Landesspielordnung aufzunehmen.
- Das Ergebnis der Antragsprüfungskommission wird durch K. Locke vorgestellt: das Gremium schlägt eine abweichende Formulierung vor.

**F (8-HA-2020)** Der Antrag wird mit 42 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen genehmigt.

## 3. Antrag zu Pkt. 1.10 a) Strafenkatalog der Landesspielordnung

- T. Krause stellt die Hintergründe für den Antrag vor. Es wird beantragt, die Strafe bei fehlender SR-Lizenz zu verringern, wenn eine niedrigere als die geforderte SR-Lizenz vorhanden ist.
- Das Ergebnis der Antragsprüfungskommission wird durch K. Locke vorgestellt: das Gremium schlägt eine abweichende Formulierung vor.
- J. Wittmann stellt anhand einer Präsentation seine Argumente für das Festhalten an der jetzigen Ordnungsstrafe vor und weist darauf hin, dass das vorhandene Lehrgangsangebot zu selten in Anspruch genommen wird.

**F (9-HA-2020)** Der Antrag wird mit 10 Ja-Stimmen, 29 Nein-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen abgelehnt.

#### **4. Antrag zu 15.4.1 und 15.4.4 der Landesspielordnung**

- T. Krause stellt die Hintergründe für den Antrag vor. Es wird beantragt, Vereine in begründeten Ausnahmefällen von der Jugendförderabgabe zu befreien.
- Das Ergebnis der Antragsprüfungskommission wird durch K. Locke vorgestellt: sie teilt mit, dass die Begrifflichkeiten „begründete Ausnahmefälle“ und „Antrag“ zu unbestimmt sind und äußert inhaltliche Fragen.
- Es findet eine Diskussion statt. Der Landesspielausschuss und die zuständigen Präsidiumsmitglieder erhalten den Auftrag, die Jugendförderabgabe einer generellen Überprüfung zu unterziehen. Dafür soll eine Arbeitsgruppe gebildet werden, in die u.a. J. Linkerhand und der Antragsteller, T. Krause aufzunehmen sind.
- Chatbeitrag: A. Töpfer und P. Wigrim schlagen vor, die (Nachwuchs)Strukturen im ländlichen Raum zu stärken. Außerdem sollte die Jugendförderabgabe bei den Strukturen ankommen, die vor den angemahnten Problemen stehen.

**F (10-HA-2019)** Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.

- **Antrag Nr. 5 wurde im Vorfeld der Veranstaltung vom Antragsteller zurückgezogen.**

#### **6. Antrag zur Landesbreiten- und Freizeitsportordnung**

- H. Hecht stellt die Hintergründe für den Antrag vor. Es wird beantragt, formale Anpassungen vorzunehmen und die Verweise auf den Seniorenvolleyball aus der Ordnung zu entfernen.
- Das Ergebnis der Antragsprüfungskommission wird durch K. Locke vorgestellt: Da Antrag 5 zurückgezogen wurde, ist der entsprechende Verweis auf die LSOBFS in 3.1 zu entfernen.

**F (11-HA-2020)** Der Antrag wird mit 40 Ja-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen genehmigt.

#### **7. Anträge/Beschlussentwürfe zur Landeslehrordnung (Anträge 7-10)**

- V. Grochau informiert kurz und übergibt das Wort an den Bezirkslehrwart P. Berger. Dieser stellt die Hintergründe für die geplanten Änderungen/Ergänzungen der Landeslehrordnung anhand einer Kurzpräsentation vor (s. Anhang). Es folgen diverse Nachfragen.
- Da die Anträge 7-10 aufeinander aufbauen, wird darüber im Block abgestimmt.
- Das Ergebnis der Antragsprüfungskommission wird durch K. Locke vorgestellt: es bestehen vereinzelt redaktionelle Anmerkungen.
- Chatbeiträge: die vorgestellten Überlegungen sorgen für Begeisterung, die Anpassungen werden als richtig und zeitgemäß wahrgenommen. Die Anerkennung des Trainerassistenten für die C-Trainerausbildung wird begrüßt.

- J. Langrzik regt an, perspektivisch einen eigenständigen Beach-Trainer (ohne zusätzliche Hallen-C-Trainer-Ausbildung) anzubieten, um dem Bedarf in diesem Bereich gerecht zu werden.
- In Antrag 10 werden zwei Ergänzungen (jeweils „C-Trainer-Volleyball-Lizenz“) vorgenommen.

**F (12-HA-2020)** Die Anträge (7, 8, 9 und 10) werden mit 43 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

- **Alina Müller (SV Reudnitz) verlässt die Veranstaltung. Damit sind ab diesem Zeitpunkt 44 Stimmberechtigte anwesend.**

### **8. Antrag/Beschlussentwurf zur Landesfinanzordnung (DVV-Mitgliedsbeitrag)**

- O. Uhlemann stellt die Hintergründe für den Antrag vor. Es wird beantragt, Kinder und Jugendliche im Alter bis 18 Jahre nicht in die Berechnung des DVV-Mitgliedsbeitrages einfließen zu lassen. P. Stolze-Lasch weist darauf hin, dass damit das Engagement der Vereine mit Nachwuchsarbeit belohnt werden soll.
- Die Antragsprüfungskommission hat keine Einwände.
- Es findet eine Diskussion statt.
- Chatbeiträge: A. Töpfer weist darauf hin, dass ländliche Vereine an dieser Stelle u. U. benachteiligt werden und es diverser Projekte zur Unterstützung dieser Vereine bedarf.

**F (13-HA-2020)** Der Antrag wird mit 29 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen genehmigt.

### **9. Bestätigung der beschlossenen Anträge des Jugendverbandstages vom 5.11.2020**

- Die beim Jugendverbandstag am 05.11.20 beschlossenen Anträge müssen gemäß 2.7 SVJO durch den Hauptausschuss bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt im Block.

**F (14-HA-2020)** Die Anträge werden mit 38 Ja-Stimmen und 6 Stimmenthaltungen genehmigt.

Absender:  
SV Chemnitz Harthau e.V.  
c/o Andreas Töpfer  
Hübnerweg 31, 09125 Chemnitz



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 1. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte der Landesspielordnung zu ändern:

**7.3**

### Bezeichnung und Inhalt:

Kinder und Jugendliche, insbesondere die jüngeren (U14 und jünger) sollten aus unserer Sicht frühzeitig an den Spielbetrieb herangeführt werden und in möglichst großem Umfang Spielerfahrungen sammeln können. Dies dient neben der Verbesserung der sportlichen Fähigkeiten auch der Motivation solcher NachwuchsspielerInnen für den Volleyballsport. Der Spielbetrieb für jüngere Kinder beschränkt sich aktuell zumeist auf die Teilnahme an den Bezirks- bzw. im Qualifikationsfall den Landesmeisterschaften. Diese finden in aller Regel nach dem 31.12. des laufenden Spieljahres statt. Kinder, die nach dem 31.12. des laufenden Jahres den Verein wechseln – dies kann aus verschiedenen Gründen notwendig sein – haben aufgrund der aktuell geltenden Wartezeit von 6 Monaten keinerlei Möglichkeit, am Spielbetrieb (d.h. insbesondere an den Meisterschaften) der laufenden Saison überhaupt teilzuhaben. Das widerspricht der obigen Intention.

Wir beantragen deshalb, die Landesspielordnung in Punkt 7.3. dahingehend zu ändern, dass die Wartezeit für Kinder U14 und jünger auf maximal 4 Wochen verkürzt wird.

Die aktuelle Formulierung lautet:

„Im Senioren- und Jugendspielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden.“

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: [www.ssvb.org](http://www.ssvb.org)  
E-Mail: [volleyball@ssvb.org](mailto:volleyball@ssvb.org)

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELA2333

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Wir schlagen vor, die bestehende Formulierung um einen weiteren Satz zu ergänzen:

„Die Wartezeit für Kinder und Jugendliche im Altersbereich U12, U13 und U14, die nach dem 31.12. des laufenden Spieljahres den Verein wechseln, beträgt 4 Wochen.“

<u>Beschlussfassendes Organ:</u>	Hauptausschuss
<u>Eingereicht am:</u>	19.03.2020
<u>Vorgesehenes Beschlussdatum:</u>	06. Juni 2020
<u>Einreichendes Mitglied / Organ:</u>	SV Chemnitz Harthau e.V. c/o Andreas Töpfer

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):

10.11.2020

Es bestehen keine Einwände gegen den Antrag.

Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Aktuelle Version	Neue Version
<p>7.3 Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist im Aktivenspielbetrieb an eine Wartezeit von 4 Wochen gebunden. In den Kreisklassen wird die Wartezeit auf 2 Wochen verkürzt. Dies gilt im laufenden Spieljahr bis zum 1. Februar. Ab dem 2. Februar bis zum Ende des Spieljahres gilt generell eine Wartezeit von 3 Monaten. Im Senioren- und Jugendspielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden. Beim Wechsel eines ausländischen Spielers zu einem deutschen Verein gilt eine Wartezeit von 3 Monaten. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem Abschluss des laufenden Spieljahres. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt eine Wartezeit soweit der Spieler noch keinen Staffilvermerk erhalten oder an keinem Spiel für den alten Verein teilgenommen hat. Eine entsprechende schriftliche Versicherung ist der Lizenzstelle vorzulegen.</p>	<p>7.3 Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist im Aktivenspielbetrieb an eine Wartezeit von 4 Wochen gebunden. In den Kreisklassen wird die Wartezeit auf 2 Wochen verkürzt. Dies gilt im laufenden Spieljahr bis zum 1. Februar. Ab dem 2. Februar bis zum Ende des Spieljahres gilt generell eine Wartezeit von 3 Monaten. Im Senioren- und Jugendspielbetrieb ist die Spielberechtigung für einen neuen Verein bei einem Wechsel bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 3 Monaten, bei einem Wechsel nach dem 31. Dezember des laufenden Spieljahres an eine Wartezeit von 6 Monaten gebunden. <b>Die Wartezeit für Kinder und Jugendliche im Altersbereich U12, U13 und U14, die nach dem 31.12. des laufenden Spieljahres den Verein wechseln, beträgt 4 Wochen.</b> Beim Wechsel eines ausländischen Spielers zu einem deutschen Verein gilt eine Wartezeit von 3 Monaten. Die Wartezeit endet jedoch spätestens mit dem Abschluss des laufenden Spieljahres. Bei Vereinswechsel nach Freigabe im Juli entfällt eine Wartezeit soweit der Spieler noch keinen Staffilvermerk erhalten oder an keinem Spiel für den alten Verein teilgenommen hat. Eine entsprechende schriftliche Versicherung ist der Lizenzstelle vorzulegen.</p>

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELA8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Absender:  
Landesspielausschuss Volleyball  
Dr. Michael Kothe  
Landesspielwart



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 2. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte der Landesspielordnung zu ergänzen:

**3.6**

### Bezeichnung und Inhalt:

Im Punkt 3.6 der Landesspielordnung ist die Ausrüstung der Mannschaften hinsichtlich der Spielerkleidung definiert. Im aktuellen Regelheft „Internationale Spielregeln Volleyball“, 46. Auflage 2017 sind unter Punkt 4.3.3 nur Trikotnummern von 1 bis 20 erlaubt. Abweichende Regelungen lassen sich auch in der Bundesspielordnung nicht finden. Im Bereich des SSVB rüsten sich teilweise Vereine mit mehreren Mannschaften mit identischen Trikotsätzen aus. Dazu werden auch größere Nummern zwischen 21 und 99 verwendet. Dies spart den Vereinen Kosten und ein Wechseln bzw. Höherspielen zwischen den Mannschaften eines Vereins ist einfacher möglich.

Beschlussfassendes Organ:

Hauptausschuss

Eingereicht am:

19. September 2020

Vorgesehenes Beschlussdatum:

14. November 2020

Einreichendes Mitglied / Organ:

Dr. Michael Kothe  
Landesspielausschuss Volleyball,  
Landesspielwart

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):

10.11.2020

Die Antragsprüfungskommission schlägt für den Antrag die folgende Formulierung vor:

c) die Trikots der Spieler **sind** von 1 bis 99 **zu nummerieren**.

Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Aktuelle Version	Neue Version
<p><b>3. Spielbetrieb</b></p> <p>3.6 Bei allen Spielen haben die Mannschaften in einheitlicher Spielerkleidung anzutreten, wobei darauf zu achten ist, dass sich die Mannschaften farblich unterscheiden.</p> <p>Die Spielerkleidung hat den internationalen Spielregeln zu entsprechen. Abweichend zu diesen Regeln gilt:</p> <p>a) Die Spielerkleidung, bestehend aus Trikot und Hose, muss für eine Mannschaft (ausgenommen für die Liberos) einheitlich sein und</p> <p>b) die Nummerngröße auf der Brust ist mindestens 10 cm und auf dem Rücken mindestens 15 cm groß.</p>	<p><b>3. Spielbetrieb</b></p> <p>3.6 Bei allen Spielen haben die Mannschaften in einheitlicher Spielerkleidung anzutreten, wobei darauf zu achten ist, dass sich die Mannschaften farblich unterscheiden.</p> <p>Die Spielerkleidung hat den internationalen Spielregeln zu entsprechen. Abweichend zu diesen Regeln gilt:</p> <p>a) Die Spielerkleidung, bestehend aus Trikot und Hose, muss für eine Mannschaft (ausgenommen für die Liberos) einheitlich sein <del>und</del> ;</p> <p>b) die Nummerngröße auf der Brust ist mindestens 10 cm und auf dem Rücken mindestens 15 cm groß <b>und</b></p> <p><b>c) die Trikots der Spieler sind von 1 bis 99 zu nummerieren.</b></p>

**Der Beschluss tritt ab 01. Juli 2021 in Kraft.**



Absender:  
JTVG Fitness Coblenz e. V.  
Preske 4  
02633 Göda



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

### 3. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte der Landesspielordnung zu ändern:

#### **Strafenkatalog Pkt. 1.10. a) Schiedsgericht**

##### Bezeichnung und Inhalt:

Die derzeitige Regelung lautet:

1.10. Schiedsgericht

...

a) Schiedsrichter/ Schreiber haben nicht die erforderliche Lizenz, je Schiedsrichter/ Schreiber

Höhe der Strafe: 50,- € Teil A, 20,-€ Teil B

Nach unserer Meinung ist diese Formulierung zu allgemein. Es sollte unterschieden zwischen

Schiedsrichter/ Schreiber haben *keine* Lizenz

und

Schiedsrichter/ Schreiber haben nicht für die Spielklasse festgelegte *Lizenzstufe*.

Dabei sollte sich die Höhe der Strafe deutlich unterscheiden, wobei die unzureichende Lizenzstufe deutlich weniger bestraft werden sollte.

##### Begründung:

Vereine, die zu Saisonbeginn nicht genügend Schiedsrichter mit der geforderten Lizenz haben, sich aber bereit zeigen, Schiedsrichter ausbilden zu lassen, müssen die neu ausgebildeten Schiedsrichter erst 1 Jahr auf der Lizenzstufe „schiedsen“ lassen, bevor sie eine neue Lizenzstufe erworben können. Die Strafe wäre aber beim Einsatz nicht ausgebildeter Schiedsrichter genauso hoch wie bei denen mit ungenügender Lizenzstufe.

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELA2333

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Beschlussfassendes Organ: Hauptausschuss  
Eingereicht am: 02.09.2020  
Vorgesehenes Beschlussdatum:  
Einreichendes Mitglied / Organ: JTVG Fitness Coblenz e. V.  
Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:  
Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:  
Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):

10.11.2020

Die Antragsprüfungskommission schlägt für den Antrag die folgende Formulierung vor:

- a) 1. Schiedsrichter/ Schreiber haben keine Lizenz, je Schiedsrichter/ Schreiber 50 €  
 b) 2. Schiedsrichter/ Schreiber haben nicht **die** für die Spielklasse festgelegte Lizenzstufe, je Schiedsrichter/ Schreiber 20 €

Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Aktuelle Version	Neue Version
1.10. Schiedsgericht ...	1.10. Schiedsgericht ...
a) Schiedsrichter/ Schreiber haben nicht die erforderliche Lizenz, je Schiedsrichter/ Schreiber 50€/20€...	a) 1. Schiedsrichter/ Schreiber haben keine Lizenz, je Schiedsrichter/ Schreiber 50 € b) 2. Schiedsrichter/ Schreiber haben nicht die für die Spielklasse festgelegte <i>Lizenzstufe</i> , je Schiedsrichter/Schreiber 20 (?) €

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

Absender:  
JTVG Fitness Coblenz e. V.  
Preske 4  
02633 Göda



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 4. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte der Landesspielordnung zu ändern:

### **15.4 Jugendspielbetrieb, insbesondere 15.4.1 und 15.4.4**

#### Bezeichnung und Inhalt:

Die derzeitige Regelung stellt nach unserer Meinung eine ungerechtfertigte extreme Benachteiligung der Vereine aus ländlichen Regionen im Vergleich zu (Groß-)städtischen Vereinen dar, die sich aus den strukturellen Unterschieden zwischen Stadt und Land allgemein und konkreten Gegebenheiten im Besonderen ergeben. Die derzeitige Regelung zur Jugendförderabgabe belastet Vereine, die es aufgrund räumlicher (Sporthallenangebot) und damit verbunden personeller (Mitgliedergewinnung) Schwierigkeiten eh schon schwer haben, zu überleben, zusätzlich finanziell.

Beschlussfassendes Organ:

Hauptausschuss

Eingereicht am:

10.08.2020

Vorgesehenes Beschlussdatum:

Einreichendes Mitglied / Organ:

JTVG Fitness Coblenz e. V.

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):

10.11.2020

Die Begrifflichkeiten „begründete Ausnahmefälle“ und „Antrag“ sind zu unbestimmt. Aus der Formulierung wird nicht ersichtlich, bis wann der Antrag zu stellen ist und bis wann darüber zu entscheiden ist. Weiterhin bestehen juristische Bedenken dahingehend, ob der Landesspielausschuss das richtige Gremium ist, um über eine Befreiung von der Jugendförderabgabe zu entscheiden.

Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

siehe Anlage

Aktuelle Version	Neue Version
<p><b>15.4.1</b> Vereine der Sachsenliga und Sachsenklassen müssen am Jugendspielbetrieb teilnehmen, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Männermannschaften männliche Jugend,</li> <li>– bei Frauenmannschaften weibliche Jugend.</li> </ul> <p><b>15.4.4</b> Vereine, welche die geforderte Jugendmannschaft nicht nachweisen können, werden mit einer Jugendförderabgabe belegt. Nachweispflichtig sind die Vereine.</p>	<p><b>15.4.1</b> Vereine der Sachsenliga und Sachsenklassen müssen <b>grundsätzlich</b> am Jugendspielbetrieb teilnehmen, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Männermannschaften männliche Jugend,</li> <li>– bei Frauenmannschaften weibliche Jugend.</li> </ul> <p><b>15.4.5</b> <b>In begründeten Ausnahmefällen können Vereine von der Jugendförderabgabe befreit werden. Dazu hat der betreffende Verein einen Antrag beim zuständigen Spielausschuss zu stellen. Dieser entscheidet über den Antrag.</b></p>

**Der Beschluss tritt ab 01. Juli 2021 in Kraft.**

### Weiterführende Erläuterung:

Am konkreten Beispiel unseres Sportvereins möchte ich den Antrag begründen und die konkreten Schwierigkeiten aufzeigen:

Der Sportverein JTVG-Fitness Coblenz e. V. ist ein kleiner Sportverein in der Gemeinde Göda im Landkreis Bautzen. Seit Gründung des Vereins 1993 gibt es eine Volleyball-Gruppe, die lange Zeit im Hobbybereich spielte. Durch Weiterentwicklung im Verein und Spielerzugänge aus umliegenden Gemeinden konnten wir unser Leistungsniveau insbesondere in den vergangenen fünf Jahren steigern und spielen in der kommenden Saison mit zwei Mannschaften in der Sachsenklasse Ost.

### Wirtschaftliche Bedingungen (Spenden/Sponsoring):

Göda ist eine Gemeinde mit 3 500 Einwohnern, 32 Ortsteilen und einer Grund-(keiner Mittel!)schule. Die größten Arbeitgeber sind die Agrargenossenschaft, eine Bäckerei und ein Metallbaubetrieb.

### Trainingsmöglichkeiten:

In den 32 Ortsteilen der Gemeinde gibt es eine Turnhalle von 1925 mit einer Innenfläche von 10x19m, in 3m Höhe befinden sich statisch bedingt Stangen, die beide Längswände miteinander verbinden. Von den zwei Erwachsenen-Trainings je Woche findet ein Training hier, das andere in einer Halle des Landkreises in der Kreisstadt Bautzen statt. Das Jugendtraining kann nur in dieser kleinen Halle stattfinden, weil die Kinder/Jugendlichen aus verschiedenen Ortschaften kommen.

### Aktuelle Lage:

Dadurch, dass der Verein die kommende Saison („coronabegünstigt“) mit einer Herren- und einer Damenmannschaft bestreiten will, muss lt. Landesspielordnung eine männliche und eine weibliche Jugendmannschaft gestellt werden. In einer Gemeinde mit nur einer Grundschule ist dies ein sehr schweres Unterfangen, denn die älteren Kinder besuchen Schulen in der Kreisstadt und werden bei Volleyball-Interesse natürlich vom dortigen MSV für einen Vereinseintritt beworben. So bleibt uns möglicherweise nur das Zahlen der Jugendförderabgabe in Höhe von zusammen 700,-€, was übrigens dem Jahresbeitrag von 10 Vereinsmitgliedern der Volleyball-Abteilung oder 15 Mitgliedern unserer Seniorensport-

gruppe entspricht. Dummerweise kommt dieses Geld dann nicht dem Dorfverein zugute, sondern den (Groß)städtischen Vereinen, die keine Probleme haben dürften, Jugendmannschaften zu stellen.

Städtische Vereine haben häufig in mehreren/allen Altersklassen Nachwuchsmannschaften und können dabei auf einen großen Pool an Kindern/Jugendlichen schöpfen. Damit fällt es leicht, um die Jugendförderabgabe „herumzukommen“. Wir empfinden diese Regelung als äußerst ungerecht gegenüber Vereinen aus ländlichen Regionen und bitten um Änderung der Ordnungen in diesem Punkt, beispielsweise in der Art, dass auf Antrag zumindest das Zulassen von Ausnahmen möglich ist. Natürlich bemühen wir uns auch weiterhin um Spielernachwuchs, denn unsere Mannschaften brauchen ihn ja auch.

Das Bilden einer Spielgemeinschaft würde zwar auf dem Papier dazu führen, zeitlich begrenzt die gestellten Anforderungen zu erfüllen, das Problem der Benachteiligung ländlicher Vereine aber in keiner Weise wirklich lösen.

Absender:  
BFS-Landesausschuss  
c/o Torsten Klemm  
Siedlung am Grund 2  
09353 Oberlungwitz



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 6. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt die folgenden Punkte der Landesbreiten- und Freizeitsportordnung zu ändern:

**1.1, 1.2, 2.1 c), 2.2 a), 2.3 a), c), d) und f), 3.1, 3.2**

Bezeichnung und Inhalt:

1. Mit dem vorliegenden Antrag einer LSOBFS bekommt die LBFSO wieder den Charakter einer dieser übergeordneten Ordnung.
2. Der Seniorenvolleyball wird durch Landesspielordnung geregelt.

Mit den beantragten Änderungen soll dem Rechnung getragen werden

<u>Beschlussfassendes Organ:</u>	Hauptausschuss
<u>Eingereicht am:</u>	17.09.2020
<u>Vorgesehenes Beschlussdatum:</u>	14. November 2020
<u>Einreichendes Mitglied / Organ:</u>	BFS-Landesausschuss c/o Torsten Klemm

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):

10.11.2020

Sollte der vorangegangenen Empfehlung gefolgt und damit über Antrag 5 nicht abgestimmt werden, so ist der entsprechende Verweis auf die LSOBFS in 3.1 zu entfernen. Danach kann über den Antrag 6 abgestimmt werden.

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Aktuelle Version	Neue Version
<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>1.1 Zweck</b></p> <p>a) Die Landesbreiten- und Freizeitsportordnung (LBFSO) verfolgt den Zweck, den Breiten- und Freizeitsport (BFS) sowie den Seniorensport in der Sportart Volleyball zu fördern und den Aufbau und Erhalt sowie Planung und Organisation des Volleyballsports außerhalb der in der LSO festgelegten Pflicht-, Repräsentations- und Freundschaftsspiele zu gestalten (außer Seniorenmeisterschaften).</p> <p>b) Sie regelt ferner durch die jeweilige Ausschreibung, unter welchen Bedingungen auch Freizeitvolleyballgruppen, deren Vereine nicht Mitglied im SSVB sind, an den Veranstaltungen des SSVB teilnehmen können.</p> <p><b>1.2 Gültigkeit</b></p> <p>a) Angelegenheiten des BFS und des Seniorensports, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, unterliegen der BFSO des DVV; soweit sie auch hier nicht geregelt sind, entscheidet der Landesausschuss für BFS nach eigenem Ermessen.</p> <p>b) In den Bezirken und Kreisen des SSVB können Regelungen zum Spielbetrieb oder sonstiger Aktivitäten im Bereich des BFS und des Seniorensports erlassen werden.</p> <p><b>2. Organe, Zuständigkeiten und Aufgaben</b></p> <p><b>2.1 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Landesausschuss für Breiten- und Freizeitsport (BFSA) setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem Landeswart für BFS als Vorsitzendem;</p> <p>b) den Bezirkswarten für BFS;</p> <p>c) den Beisitzern Seniorensport.</p> <p><b>2.2 Zuständigkeiten</b></p> <p>a) In die Zuständigkeit des BFSA fallen alle Angelegenheiten der Förderung, der Weiterentwicklung und des Spielbetriebes des BFS und des Seniorensports im SSVB.</p>	<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>1.1 Zweck</b></p> <p>a) Die Landesbreiten- und Freizeitsportordnung (LBFSO) verfolgt den Zweck, den Breiten- und Freizeitsport (BFS) <del>sowie den Seniorensport</del> in der Sportart Volleyball zu fördern und den Aufbau und Erhalt sowie Planung und Organisation des Volleyballsports außerhalb der in der LSO festgelegten Pflicht-, Repräsentations- und Freundschaftsspiele zu gestalten (außer Seniorenmeisterschaften).</p> <p>b) Sie regelt ferner durch die jeweilige Ausschreibung, unter welchen Bedingungen auch Freizeitvolleyballgruppen, deren Vereine nicht Mitglied im SSVB sind, an den Veranstaltungen des SSVB teilnehmen können.</p> <p><b>1.2 Gültigkeit</b></p> <p>a) Angelegenheiten des BFS <del>und des Seniorensports</del>, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, unterliegen der BFSO des DVV; soweit sie auch hier nicht geregelt sind, entscheidet der Landesausschuss für BFS nach eigenem Ermessen.</p> <p>b) In den Bezirken und Kreisen des SSVB können Regelungen zum Spielbetrieb oder sonstiger Aktivitäten im Bereich des BFS <del>und des Seniorensports</del> erlassen werden.</p> <p><b>2. Organe, Zuständigkeiten und Aufgaben</b></p> <p><b>2.1 Zusammensetzung</b></p> <p>Der Landesausschuss für Breiten- und Freizeitsport (BFSA) setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem Landeswart für BFS als Vorsitzendem;</p> <p>b) den Bezirkswarten für BFS.</p> <p><del>c) den Beisitzern Seniorensport.</del></p> <p><b>2.2 Zuständigkeiten</b></p> <p>a) In die Zuständigkeit des BFSA fallen alle Angelegenheiten der Förderung, der Weiterentwicklung und des Spielbetriebes des BFS <del>und des Seniorensports</del> im SSVB.</p>



b) Der BFSA tagt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des Landeswartes für BFS. Zu den Sitzungen ist mit 14-Tagesfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und den Ausschussmitgliedern sowie dem Präsidium bekannt zu geben.

### 2.3 Aufgaben

Aufgaben des BFSA sind im Besonderen:

- a) Erstellung von Konzepten zur Förderung des BFS und des Seniorensports im Volleyball;
- b) Durchführung von Beratungen mit dem Beauftragten für BFS auf Bezirks- und Kreis-/Stadtebene;
- c) Organisation von BFS- und Senioren-Aktivitäten auf Bezirks- und Landesebene sowie der Landes-seniorensportspiele des Landessportbundes Sachsen;
- d) Beteiligung an der BFS-Statistik des DVV;
- e) Mitarbeit am Informationssystem des SSVB;
- f) Kooperation mit den Organen der Selbstverwaltung, der staatlichen Sportverwaltung und anderen Organen.

## 3. Durchführungsbestimmung

### 3.1 Spielregeln

Wettbewerbe im BFS- und Senioren-Bereich können nach den internationalen Spielregeln durchgeführt oder abweichend davon auf den Charakter einer Veranstaltung oder auf die Teilnehmer zugeschnitten werden. Näheres regelt die Ausschreibung zu den jeweiligen Wettbewerben.

### 3.2 Gebühren

Für die Teilnahme an den Wettbewerben des BFS und im Seniorensport wird eine Gebühr erhoben, die durch die Landesfinanzordnung des SSVB geregelt wird.

b) Der BFSA tagt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des Landeswartes für BFS. Zu den Sitzungen ist mit 14-Tagesfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Beschlüsse des Ausschusses sind zu protokollieren und den Ausschussmitgliedern sowie dem Präsidium bekannt zu geben.

### 2.3 Aufgaben

Aufgaben des BFSA sind im Besonderen:

- a) Erstellung von Konzepten zur Förderung des BFS ~~und des Seniorensports~~ im Volleyball;
- b) Durchführung von Beratungen mit dem Beauftragten für BFS auf Bezirks- und Kreis-/Stadtebene;
- c) Organisation von BFS- ~~und Senioren-~~Aktivitäten auf Bezirks- und Landesebene sowie der Landes-seniorensportspiele des Landessportbundes Sachsen;
- ~~d) Beteiligung an der BFS-Statistik des DVV;~~
- e) Mitarbeit am Informationssystem des SSVB.
- ~~f) Kooperation mit den Organen der Selbstverwaltung, der staatlichen Sportverwaltung und anderen Organen.~~

## 3. Durchführungsbestimmung

### 3.1 Spielregeln

Wettbewerbe im BFS- ~~und Senioren-~~Bereich können nach den internationalen Spielregeln durchgeführt oder abweichend davon auf den Charakter einer Veranstaltung oder auf die Teilnehmer zugeschnitten werden. Näheres regelt die Ausschreibung zu den jeweiligen Wettbewerben.

### 3.2 Gebühren

Für die Teilnahme an den Wettbewerben des BFS ~~und im Seniorensport~~ wird eine Gebühr erhoben, die durch die Landesfinanzordnung des SSVB geregelt wird.

## Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Absender:  
Volker Grochau, Landeslehrwart des SSVB  
Schlottwitzer Straße 9  
01277 Dresden



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 7. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte der Landeslehrordnung sowie der zugehörigen Anlagen zu ändern:

**Landeslehrordnung (LLO): 3.2, 5.1, 5.2, 5.3.1, 5.3.2**

**Anlage 1 zur LLO: 2.2, 3., 6., 7. ff., 8., 9a)**

**Anlage 2 zur LLO: 1.2, 2.2f., 3.1f.**

### Bezeichnung und Inhalt:

Auf Beschluss des Landeslehrausschusses soll sich die Ausbildung von C-Trainern in Zukunft an der Modulordnung des DVV orientieren. Weiterhin soll die Aus- und Fortbildung von Trainern flexibilisiert werden, indem (theoretische) Teile der Aus- und Fortbildung online erfolgen. Im Lizenzwesen will sich der LLA an bundeseinheitliche Standards anpassen. Um diesen geänderten Zielstellungen gerecht zu werden, sind Anpassungen der Landeslehrordnungen notwendig.

<u>Beschlussfassendes Organ:</u>	Hauptausschuss
<u>Eingereicht am:</u>	19. September 2020
<u>Vorgesehenes Beschlussdatum:</u>	14. November 2020
<u>Einreichendes Mitglied / Organ:</u>	Landeslehrausschuss
<u>Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:</u>	
<u>Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:</u>	

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):

10.11.2020

Die Antragsprüfungskommission schlägt die folgende Formulierung vor:

**Landeslehrordnung (LLO)**

3.2 Der Lehrstab arbeitet in ausbildungsbezogenen zeitweiligen Gruppen für ~~den~~

- a) **den** C-TrainerGrundlehrgang;
- b) die Leistungssport/B- und B-Trainerausbildung;
- c) die Fortbildung der Schulsportlehrer;
- d) **die** Ausbildung von Trainer-Assistenten (Anlage 3 zur LLO – Richtlinien für die Ausbildung von Trainerassistenten).

**Anlage 2 zur Lehrordnung (LLO) Lizenzwesen**

**1. Allgemeine Bestimmung**

1.2 Der SSVB bietet Fortbildungen **vor Ort oder online** an.

Die Anträge 7 bis 10 sollten im Block beschlossen werden.

Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Durch die Orientierung der Trainerausbildung an der Modulordnung des DVV entfällt die Trennung von Trainer C (Breiten- und Freizeitsport) und Trainer C (Leistungssport). Eine einheitliche C-Trainer-Lizenz wird die Voraussetzung zur Teilnahme an einem B-Trainer-Lehrgang sein. Als Vorstufe zum C-Trainer und um den Bedürfnissen des Breiten- und Kindersports Lehrinhalte ohne hohe Zugangsbeschränkungen zu bieten, wird ein Zertifikat „Trainer-Assistent“ eingeführt. Es richtet sich zum einen an die Helfer von Trainern, die hier unter Zeit- und Geldersparnis Kompetenzen erwerben können. Zum anderen richtet sich das Zertifikat an Übungsleiter Spaß- und spielorientierter Hobby- und Jugendmannschaften und soll sicherstellen, dass auch in diesem Leistungsbereich Techniken korrekt vermittelt werden. Ein erweitertes Angebot an Online-Fortbildungen soll nicht nur in Corona-Zeiten eine fortlaufende Weiterbildung ermöglichen. Es erspart den Lehrgangsteilnehmern Fahrtkosten und Zeit und erlaubt ihnen eine flexible Anpassung ihres Fortbildungsbedarfs an ihren individuellen Tagesablauf. Um unseren Trainern ein breiteres Fortbildungsangebot zu bieten, sollen künftig auch Maßnahmen externer Anbieter nach Qualitätskontrolle durch den Landeslehrwart bis zu 6 UE zur Lizenzverlängerung anerkannt werden. Außerdem werden Hospitationen bei A-Trainern nach Einreichung eines Hospitationsprotokolls mit bis zu 4 UE anerkannt. Weiterhin soll die Gültigkeit von Lizenzen an den bundesweiten Standard von vier Jahren angepasst werden.

Aktuelle Version	Neue Version
<p><b><u>Landeslehrordnung (LLO)</u></b></p> <p><b>3.2</b> Der Lehrstab arbeitet in ausbildungsbezogenen zeitweiligen Gruppen für die</p> <p>a) C-Trainer Grundlehrgang, C-Trainer Aufbaulehrgang;</p> <p><b>5.1</b> Die Landeslehrordnung des SSVB beruht auf den „Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ und der „Lehrordnung des DVV“ und garantiert die Anwendung der dort erfassten Inhalte. (Anlage 1 zur Landeslehrordnung: Richtlinie für die Ausbildung von Trainern C – Grundlehrgang (Breiten- und Freizeitsport))</p> <p><b>5.2 Gültigkeit der Lizenzen</b></p> <p>Die vom SSVB ausgegebenen Lizenzen sind im gesamten Bereich des DOSB/DWV gültig. Die Lizenz der 1. Ausbildungsstufe (C-Trainer) ist Voraussetzung für die öffentliche Bezeichnung der Tätigkeit in den Sportvereinen und Verbänden. In der Erstaussstellung ist sie maximal 4 Jahre gültig, danach wird sie für maximal 3 Jahre verlängert. Die Lizenz für B-Trainer ist maximal 3 Jahre gültig. Die Lizenz für A-Trainer ist maximal 2 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.</p>	<p><b><u>Landeslehrordnung (LLO)</u></b></p> <p><b>3.2</b> Der Lehrstab arbeitet in ausbildungsbezogenen zeitweiligen Gruppen für die</p> <p>a) <del>den</del> C-Trainer Grundlehrgang, <del>C-Trainer Aufbau-</del>lehrgang;</p> <p>b) <del>die</del> Leistungssport/B- und B-Trainerausbildung;</p> <p>c) <del>die</del> Fortbildung der Schulsportlehrer;</p> <p>d) <del>die</del> Ausbildung von Trainer-Assistenten (Anlage 3 zur LLO – Richtlinien für die Ausbildung von Trainerassistenten).</p> <p><b>5.1</b> Die Landeslehrordnung des SSVB beruht auf den „Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des Deutschen Sportbundes“ und der „<del>Modul</del>ordnung des DVV“ und garantiert die Anwendung der dort erfassten Inhalte. (Anlage 1 zur Landeslehrordnung: Richtlinie für die Ausbildung von Trainern C – <del>Grundlehrgang (Breiten- und Freizeitsport)</del>)</p> <p><b>5.2 Gültigkeit der Lizenzen</b></p> <p>Die vom SSVB ausgegebenen Lizenzen sind im gesamten Bereich des DOSB/DWV gültig. Die Lizenz der 1. Ausbildungsstufe (C-Trainer) ist Voraussetzung für die öffentliche Bezeichnung der Tätigkeit in den Sportvereinen und Verbänden. In der Erstaussstellung ist sie maximal 4 Jahre gültig, danach wird sie für maximal <b>4</b> Jahre verlängert. Die Lizenz für B-Trainer ist maximal <b>4</b> Jahre gültig. Die Lizenz für A-Trainer ist maximal 2 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit</p>

**5.3.1** Um den stetig steigenden Qualitätsanforderungen im Tätigkeitsbereich der sportlichen Ausbildung gerecht zu werden, ist ständige Fortbildung erforderlich. Im SSVB sind für die Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Lizenzen 15 UE a 45 Minuten notwendig. (Anlage 2 zur Landeslehrordnung: Lizenzwesen)

**5.3.2** Trainer, die das 62. Lebensjahr erreicht haben, können ihre Lizenzen zur Lizenzverlängerung ohne Nachweis der 15 UE beim Lehrwart einreichen.

### Anlage 1 zur LLO

**2.2** Als Organisationsform werden Wochen- oder Wochenendlehrgänge angeboten

### **3. Ausbildungsinhalte und -umfang (Richtlinien für die Ausbildung von Trainern C – Grundlehrgang (Breiten- und Freizeitsport)**

**Punkte 6. – 8.** (Richtlinien für die Ausbildung von Trainern C Leistungssport (Erwachsene/Kinder- und Jugendbereich) Aufbaulehrgang für Lizenzstufe B

### **9. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung – Lizenzstufe 2:**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer B Ausbildung sind:

a) Besitz einer gültigen Trainer C Lizenz mit Aufbaulehrgang für Lizenzstufe Leistungssport C;

dem Tag der Ausstellung und endet jeweils am 31. Dezember des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer.

**5.3.1** Um den stetig steigenden Qualitätsanforderungen im Tätigkeitsbereich der sportlichen Ausbildung gerecht zu werden, ist ständige Fortbildung erforderlich. Im SSVB sind für die Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Lizenzen 20 UE a 45 Minuten notwendig. (Anlage 2 zur Landeslehrordnung: Lizenzwesen)

**5.3.2** Trainer, die das 62. Lebensjahr erreicht haben, können ihre Lizenzen zur Lizenzverlängerung ohne Nachweis der 20 UE beim Lehrwart einreichen.

### Anlage 1 zur LLO

**2.2** Als Organisationsform werden **Online-**, Wochen- oder Wochenendlehrgänge angeboten

### **3. Ausbildungsinhalte und -umfang**

**Werden durch die Modulordnung des DWV vorgegeben.**

*Punkte 6. – 8. entfallen bzw. werden durch die Modulordnung des DWV vorgegeben*

### **9. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung – Lizenzstufe 2:**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer B Ausbildung sind:

**Anlage 2 zur Lehrordnung (LLO) Lizenzwesen**

**1. Allgemeine Bestimmung**

**1.2** Der SSVB bietet Fortbildungen mit je 5 UE regional sowie zentral mit 15 UE als Wochenendlehrgänge an.

**2. Verlängerung der Lizenz**

**2.2** Voraussetzung für eine dreijährige Lizenzverlängerung ist der Nachweis vom Besuch von 15 UE bei Trainerfortbildungen (dezentral mit 5 UE oder zentral mit 15 UE) des SSVB vor Ablauf der Gültigkeit der Lizenz. Lizenzinhaber sollten möglichst einmal im Jahr an einer Fortbildung mit 5 UE teilnehmen.

**2.3** Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen anderer Bildungseinrichtungen kann für eine Lizenzverlängerung anerkannt werden.

a) Besitz einer gültigen Trainer C Lizenz ~~mit Aufbau-~~  
~~lehrgang für Lizenzstufe Leistungssport C;~~

**Anlage 2 zur Lehrordnung (LLO) Lizenzwesen**

**1. Allgemeine Bestimmung**

**1.2** Der SSVB bietet Fortbildungen ~~vor Ort oder on-~~  
~~line~~ an.

**2. Verlängerung der Lizenz**

**2.2** Voraussetzung für eine ~~vier~~ jährige Lizenzverlängerung ist der Nachweis vom Besuch von ~~20~~ UE bei Trainerfortbildungen (~~dezentral mit 5 UE oder zentral mit 15 UE~~) des SSVB vor Ablauf der Gültigkeit der Lizenz. Lizenzinhaber sollten ~~jährlich~~ möglichst Fortbildungen ~~im Umfang von 5 UE absolvieren~~.

**2.3** Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen anderer Bildungseinrichtungen kann für eine Lizenzverlängerung anerkannt werden.

~~Die Teilnahme an entsprechenden Online-Fortbildungsveranstaltungen anderer Bildungseinrichtungen wird bis zu 6 UE für eine Lizenzverlängerung anerkannt.~~

~~Hospitationen bei A-Trainern werden nach Einreichung eines Hospitationsprotokolls mit Unterschrift des A-Trainers, sowie Datum etc. an den Landeslehrwart (per E-Mail) mit bis zu 4 UE anerkannt.~~

~~Für die Einreichung extern erworbener UE entfällt eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe sich nach LFO (2.6.4) richtet.~~

### 3. Regelung für ungültig gewordene Lizenzen

#### 3.1 Trainer C - Lizenz

##### Im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Mit dem Nachweis von 15 UE wird die Lizenz rückwirkend um 3 Jahre verlängert.

##### Im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Mit dem Nachweis von 30 UE wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildung um 3 Jahre verlängert.

##### Im 4. und 5. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Mit dem Nachweis von 45 LE wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildung um 3 Jahre verlängert.

### 3. Regelung für ungültig gewordene Lizenzen

#### 3.1 Trainer C - Lizenz

##### Im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Mit dem Nachweis von 20 UE wird die Lizenz rückwirkend um 4 Jahre verlängert.

##### Im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Mit dem Nachweis von 40 UE wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildung um 4 Jahre verlängert.

##### Im 4. und 5. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Mit dem Nachweis von 60 UE wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildung um 4 Jahre verlängert.

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

Absender:  
Volker Grochau, Landeslehrwart des SSVB  
Schlottwitzer Straße 9  
01277 Dresden



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 8. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte der Landesfinanzordnung zu ändern:

**Anlage 1 der Landesfinanzordnung, Punkte 3.1.7 – 3.1.10, 6.1.1, sowie das Hinzufügen eines Punktes 2.6.4**

### Bezeichnung und Inhalt:

Die Teilnahmegebühren für Trainer-Aus- und Fortbildungen müssen dem steigenden Aufwand angepasst werden, der z. B. durch die Digitalisierung von Inhalten und das Betreuen entsteht. Eine Berechnung der Gebühren pro UE ermöglicht außerdem eine flexiblere Gestaltung der Lehrgänge, so dass z.B. auch Maßnahmen mit nur 2 UE angeboten werden können.

Durch die Anerkennung externer Fortbildungszertifikate entgehen dem SSVB entsprechend Teilnahmegebühren. Eine Bearbeitungsgebühr soll Teile der so entgangenen Einnahmen beim SSVB kompensieren.

<u>Beschlussfassendes Organ:</u>	Hauptausschuss
<u>Eingereicht am:</u>	19. September 2020
<u>Vorgesehenes Beschlussdatum:</u>	14. November 2020
<u>Einreichendes Mitglied / Organ:</u>	Landeslehrausschuss
<u>Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:</u>	
<u>Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:</u>	

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELA2E33XXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt





Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):

10.11.2020

Die Antragsprüfungskommission schlägt die folgende Formulierung vor:

**Landesfinanzordnung (LFO)**

**2.6 Bearbeitungsgebühren**

2.6.4 Bearbeitungsgebühr **für das Einpflegen** von Teilnahmebestätigungen und extern erworbener UE zur Trainer-Lizenzverlängerung, sofern der externe Bildungsträger keine Verbandsabgabe leistet 10,00 €

Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Aktuelle Version	Neue Version
<p><b>Landesfinanzordnung (LFO)</b></p> <p><b>2.6 Bearbeitungsgebühren</b></p> <p><b>§ 3 Lehrgangsgebühren</b></p> <p><b>3.1 Trainer-/ÜL-Lehrgänge</b></p> <p><b>3.1.7 B/C-Trainer-Weiterbildung für Mitgliedsvereine des SSVB Tageslehrgang (5 UE) 20,00 €</b></p> <p><b>3.1.8 B/C-Trainer-Weiterbildung für Nichtmitgliedsvereine des SSVB Tageslehrgang (5 UE) 40,00 €</b></p> <p><b>3.1.9 B/C-Trainer-Weiterbildung für Mitgliedsvereine des SSVB Wochenendlehrgang 100,00 €</b></p> <p><b>3.1.10 B/C-Trainer-Weiterbildung für Nichtmitgliedsvereine des SSVB Wochenendlehrgang 150,00 €</b></p>	<p><b>Landesfinanzordnung (LFO)</b></p> <p><b>2.6 Bearbeitungsgebühren</b></p> <p><b>2.6.4 Bearbeitungsgebühr für das Einpflegen von Teilnahmebestätigungen und extern erworbener UE zur Trainer-Lizenzverlängerung, sofern der externe Bildungsträger keine Verbandsabgabe leistet 10,00 €</b></p> <p><b>§ 3 Lehrgangsgebühren</b></p> <p><b>3.1 Trainer-/ÜL-Lehrgänge</b></p> <p><b>3.1.7 B/C-Trainer-Weiterbildung für Mitgliedsvereine des SSVB pro UE 6,00 €</b></p> <p><b>3.1.8 B/C-Trainer-Weiterbildung für Nichtmitgliedsvereine des SSVB pro UE 12,00 €</b></p> <p><del><b>3.1.9 B/C-Trainer-Weiterbildung für Mitgliedsvereine des SSVB Wochenendlehrgang 100,00 €</b></del></p> <p><del><b>3.1.10 B/C-Trainer-Weiterbildung für Nichtmitgliedsvereine des SSVB Wochenendlehrgang 150,00 €</b></del></p>

<p><b>§ 6 Honorare</b></p> <p><b>6.1 Aus- und Weiterbildung von Trainern</b></p> <p><b>6.1.1</b> Honorar pro Unterrichtseinheit (UE) (45 Minuten) 20,00 €</p>	<p><b>§ 6 Honorare</b></p> <p><b>6.1 Aus- und Weiterbildung von Trainern</b></p> <p><b>6.1.1</b> Honorar pro Unterrichtseinheit (UE) (45 Minuten) 30,00 €</p>
---	---

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

Absender:  
Volker Grochau, Landeslehrwart des SSVB  
Schlottwitzer Straße 9  
01277 Dresden



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 9. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte der Landeslehrordnung zu ändern:

Der Landeslehrordnung wird eine „Anlage 3 – Richtlinien zur Ausbildung von Trainerassistenten“ hinzugefügt.

Bezeichnung und Inhalt:

Die Anlage muss zur Landeslehrordnung hinzugefügt werden, um die Ausbildung zum Trainer-Assistenten einheitlich zu regeln.

<u>Beschlussfassendes Organ:</u>	Hauptausschuss
<u>Eingereicht am:</u>	19. September 2020
<u>Vorgesehenes Beschlussdatum:</u>	14. November 2020
<u>Einreichendes Mitglied / Organ:</u>	Landeslehrausschuss

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen)

10.11.2020

Die Antragsprüfungskommission schlägt die folgende Formulierung vor:

### **4. Anrechnung der Kursgebühr**

*Trainer-Assistenten, die eine C-Trainer-Ausbildung innerhalb eines Jahres beginnen, erhalten einen Rabatt von 50 € auf die Teilnahmegebühr für den C-Trainer-Lehrgang.*

Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

Amtsgericht Leipzig VR 960  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

Sparkasse Leipzig  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

Vorstand i. S. v. §26 BGB  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Die Einführung eines Zertifikats „Trainer-Assistent“ dient der Heranführung von unerfahrenen Trainern, die Trainingsgruppen im Volleyball betreuen. Ziel ist die Vermittlung von Grundkompetenzen, um Training sinnvoll zu gestalten (Grundtechniken, Trainingsaufbau etc.)

Aktuelle Version	Neue Version
	<p><b>Anlage 3 – Richtlinien zur Ausbildung von Trainerassistenten</b></p> <p><b>1. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung – Trainer-Assistent:</b></p> <p>Für die Ausbildung können sich Bewerber melden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die Vereine an den Lehrwart.</p> <p><b>2. Ausbildungsdauer und Organisationsform.</b></p> <p><b>2.1</b> Die Ausbildungsdauer beträgt 20 Unterrichtseinheiten zu je 45 min.</p> <p><b>2.2</b> Als Organisationsform werden Wochenendlehrgänge angeboten.</p> <p><b>3. Ausbildungsinhalte und -umfang</b></p> <p>a) Aufbau einer Trainingseinheit (2 UE Theorie)</p> <p>b) Wichtige Aspekte im Kinder- und Jugendtraining (2 UE Theorie)</p> <p>c) Erwärmung und Cool Down (2 UE Praxis)</p> <p>d) Grundtechnik oberes und unteres Zuspiel (4 UE Praxis)</p>

	<p>e) Grundtechnik Angriff/Aufschlag und Block (4 UE-Praxis)</p> <p>f) Grundtechniken Abwehr von körpernahen und körperfernen Bällen (2 UE Praxis)</p> <p>g) Spiel- und Übungsformen (4 UE Praxis)</p> <p><b>4. Anrechnung der Kursgebühr</b></p> <p>Trainer-Assistenten, die eine C-Trainer-Ausbildung beginnen, erhalten einen Rabatt von 50 € auf die Teilnahmegebühr für den C-Trainer-Lehrgang.</p>
--	--

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

Absender:  
Volker Grochau, Landeslehrwart des SSVB  
Schlottwitzer Straße 9  
01277 Dresden



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 10. Antrag/ Beschlussentwurf

### Es wird beantragt folgende Punkte der Landeslehrordnung zu ändern:

Der Landeslehrordnung wird eine „Anlage 4 – Richtlinien zum Erwerb einer Lizenz Beach-Trainer C“ hinzugefügt.

### Bezeichnung und Inhalt:

Die Anlage muss zur Landeslehrordnung hinzugefügt werden, um die Ausbildung und Lizenzierung von C-Beach-Trainern einheitlich und inhaltlich zu regeln.

<u>Beschlussfassendes Organ:</u>	Hauptausschuss
<u>Eingereicht am:</u>	19. September 2020
<u>Vorgesehenes Beschlussdatum:</u>	14. November 2020
<u>Einreichendes Mitglied / Organ:</u>	Landeslehrausschuss
<u>Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:</u>	
<u>Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:</u>	
<u>Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):</u>	

10.11.2020

Es bestehen keine Einwände gegen den Antrag.

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADEV3333

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Der SSVB entsendet viele Beach-Teams zu nationalen Wettbewerben, ohne Beach-Trainer auszubilden. Besonders im Nachwuchsbereich ist die Bedeutung von qualifizierten Trainern nicht zu unterschätzen. Auch im Hinblick auf eine zunehmende Spezialisierung auf Beachvolleyball und die eventuelle Einrichtung von TSP, ist die Einführung einer entsprechenden Zusatz-Lizenz essenziell. Inhaltlich soll die Beach-Trainer-C-Ausbildung den unterschiedlichen Techniken und Taktiken sowie der speziellen Trainingspraxis im Beachvolleyball Rechnung tragen.

Aktuelle Version	Neue Version
	<p><b>Anlage 4 – Richtlinien zum Erwerb einer Lizenz Beach-Trainer C</b></p> <p>Die „Lizenz Beach-Trainer C“ ist eine Zusatzqualifikation zur C-Trainer-Volleyball-Lizenz. Sie ist darüber hinaus Voraussetzung für eine Weiterbildung zum Beach-Trainer B.</p> <p><b>1. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung – Beach-Trainer C:</b></p> <p>Für die Ausbildung können sich Bewerber melden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen die Bewerber eine zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige C-Trainer-Volleyball-Lizenz vorlegen. Die Anmeldung erfolgt in der Regel durch die Vereine an den Lehrwart.</p> <p><b>2. Ausbildungsdauer und Organisationsform.</b></p> <p><b>2.1</b> Die Ausbildungsdauer beträgt 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 min.</p>

**2.2** Als Organisationsform werden Wochenendlehrgänge angeboten.

**3. Ausbildungsinhalte und -umfang**

**1. Theorie**

- a Sportboden Sand
- b Spielstruktur Beachvolleyball (Belastungszeiten etc.)
- c Besonderheiten Belastungsintervalle im Sand
- d Wiederholung aller grundlegenden Techniken – Theorie
- e Transferleistungen vom Beachvolleyball in die Halle
- f Technikunterschiede Beachvolleyball und Halle
- g Periodisierung

**2. Erwärmung - Praxis**

- a Erwärmungsspiele
- b Mobilisation
- c Stabilisation
- d Allgemeine Erwärmung
- e Spezielle Erwärmung

**3. Wiederholung Techniken – Praxis**

- a Wiederholung der grundlegenden Techniken praktisch
  - untere Annahme
  - oberes Zuspiel



	<ul style="list-style-type: none"> <li>b Spezielle Übungsformen, um die Techniken zu vertiefen</li> <li>c Einführung enges Spielkonzept</li> <li><b>4. Wiederholung Techniken – Praxis</b></li> <li>a Angriff im Stand</li> <li>b Standspielformen</li> <li>c Angriff im Sprung</li> <li>d Konzept vom netzfernen Angriff zum netznahen Angriff</li> <li>e Aufschlag <ul style="list-style-type: none"> <li>- Drive</li> <li>- Float</li> <li>- Skyball, Aufschläge von unten</li> </ul> </li> <li><b>5. Zuspiel und Angriffsaufbau im Sand – Praxis</b></li> <li>a Angriffsaufbau allgemein</li> <li>b Angriffsaufbau mit abhängigen Zuspielort</li> <li>c Angriffsaufbau mit Call</li> <li><b>6. Angriff und Block – Praxis</b></li> <li>a Smash</li> <li>b Cut</li> <li>c Lineshot</li> <li>d Poke</li> <li>e Drop</li> <li>f Block – alle Möglichkeiten vorstellen</li> </ul>
--	---

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

Absender:  
Olaf Uhlemann  
Vorsitzender Bezirksausschuss Leipzig



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 11. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte der Landesfinanzordnung zu ändern:

### 9.4 Mitgliedsbeiträge DVV

#### Bezeichnung und Inhalt:

Wie zum letzten Termin bereits diskutiert (aber nicht beschlossen), sollen mit dieser Änderung unser Nachwuchs gestärkt und die Vereine, die noch aktiv Nachwuchsarbeit betreiben, unterstützt werden. Alle anderen Mitglieder partizipieren letztlich von einer erfolgreichen Nachwuchsarbeit im Verband.

#### Beschlussfassendes Organ:

Hauptausschuss

#### Eingereicht am:

18. September 2020

#### Vorgesehenes Beschlussdatum:

14. November 2020

#### Einreichendes Mitglied / Organ:

O. Uhlemann / BA Leipzig

#### Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

#### Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

#### Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):

10.11.2020

Es bestehen keine Einwände gegen den Antrag.

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELADE8LXXX

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Zusätzliche Erläuterungen (Synopse):

Aktuelle Version	Neue Version
<p><b>Landesfinanzordnung (LFO)</b>  <b>9.4 Mitgliedsbeiträge DWV (GHO § 1.1)</b>            9.4.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch einen Pro-Kopf-Beitrag auf die Mitgliedsvereine umverteilt. Grundlage hierfür ist die jährliche Mitgliedererhebung des Landessportbundes Sachsen.</p>	<p><b>Landesfinanzordnung (LFO)</b>  <b>9.4 Mitgliedsbeiträge DWV (GHO § 1.1)</b>            9.4.1 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch einen Pro-Kopf-Beitrag <i>für alle Mitglieder, die älter als 18 Jahre sind</i>, auf die Mitgliedsvereine umverteilt. Grundlage hierfür ist die jährliche Mitgliedererhebung des Landessportbundes Sachsen.</p>
<p><b>Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO) Gebühren- und Honorarordnung (GHO)</b>  <b>§ 1 Beiträge</b>            1.1 Mitgliedsbeiträge DWV (LFO § 9.4)            Der vom DWV erhobene Mitgliedsbeitrag wird auf die Gesamtzahl der gemeldeten Volleyballer (aktiv wie passiv) aller Vereine im SSVB umverteilt (Pro-Kopf-Beitrag). Dieser wird jährlich vom SSVB gemäß § 9.4.1. LFO bis zum 28.02. des laufenden Jahres neu berechnet und sodann erhoben.</p>	<p><b>Anlage 1 zur Landesfinanzordnung (LFO) Gebühren- und Honorarordnung (GHO)</b>  <b>§ 1 Beiträge</b>            1.1 Mitgliedsbeiträge DWV (LFO § 9.4)            Der vom DWV erhobene Mitgliedsbeitrag wird auf die Gesamtzahl der gemeldeten Volleyballer (aktiv wie passiv) aller Vereine im SSVB <i>die älter als 18 Jahre sind</i> umverteilt (Pro-Kopf-Beitrag). Dieser wird jährlich vom SSVB gemäß § 9.4.1. LFO bis zum 28.02. des laufenden Jahres neu berechnet und sodann erhoben.</p>

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

Absender:  
Landesjugendspielwart Ralph Bühler  
Am Alten Bahnhof 23  
04420 Markranstädt



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 1. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte der Landesjugendspielordnung zu ändern:

**Landesjugendspielordnung: 1.1; 1.3; 2.1; 2.4; 2.6; 2.7.1; 2.7.2; 2.7.3; 2.8; 2.9; 3.1.1; 3.4; 5.; 6.**

Bezeichnung und Inhalt:

Mit den Änderungen soll die Landesjugendspielordnung auf den aktuellen Stand gebracht werden. Dabei werden Änderungen der Bundesspielordnung berücksichtigt (Bsp. Liberoeinsatz U16) und einzelne Punkte klar definiert.

Beschlussfassendes Organ:

Jugendverbandstag

Eingereicht am:

07. September 2020

Vorgesehenes Beschlussdatum:

4. November 2020

Einreichendes Mitglied / Organ:

Landesjugendspielwart Ralph Bühler

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELA2333

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt



Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

Aktuelle Version	Neue Version
<p><b>Landesjugendspielordnung</b>  <b>1. Spielberechtigung</b>  <b>1.1 Altersstichtag</b>            Tabellarische Aufzählung der Altersstichtage</p> <p><b>1.3</b>            Werden Meisterschaften in Turnierform ausgetragen, ist ein Nachreichen fehlender Spielerlizenzen gemäß LSO 6.8 nicht möglich. Die Spielerlizenzen müssen bis zum Abschluss der Vorrunde bei der Wettkampfleitung vorliegen (Ende des letzten Vorrundenspiels).</p> <p><b>2.1</b>            Den Spielverkehr regelt die Landesjugendspielordnung, die der Jugendspielordnung der DVJ und den Spielordnungen der Regionalaussschüsse nicht widersprechen darf.</p> <p><b>2.4</b>            Bei Sachsenmeisterschaften sind abweichend von den Internationalen Volleyballregeln Abweichungen für den Freiraum zugelassen. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen erteilt der Landesjugendspielwart.</p> <p><b>2.6 Liberoeinsatz</b>            Der Einsatz eines Liberos ist ab der U18 erlaubt.</p> <p><b>2.7.1 Sonderbestimmungen nur für die U14</b>            Das Spielfeld ist 7m breit und 14m lang. Der Antennenabstand beträgt 7m. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern, 3 Vorderspieler und 1 Hinterspieler, sowie bis zu 4 Auswechselspielern. Einer Mannschaft sind höchstens 6 Auswechslungen je Satz erlaubt. Der Aufgabespieler ist der Hinterfeldspieler. Es gibt keinen Hinterfeldangriff. Das Zuspiel hat</p>	<p><b>Landesjugendspielordnung</b>  <b>1. Spielberechtigung</b>  <b>1.1 Altersstichtag</b>            Aktualisierung der Tabelle. Ergänzung: Die Tabelle ist bei Bedarf fortzuschreiben.</p> <p><b>1.3</b>            Werden <b>Wettkämpfe bis Landesebene</b> in Turnierform ausgetragen, ist ein Nachreichen fehlender Spielerlizenzen gemäß LSO 6.8 nicht möglich. Die Spielerlizenzen müssen bis zum Abschluss der Vorrunde bei der Wettkampfleitung vorliegen (Ende des letzten Vorrundenspiels).</p> <p><b>2.1</b>            Den Spielverkehr regelt die Landesjugendspielordnung, die <b>der Anlage 5 (JSO) der Bundesspielordnung und den Spielordnungen der Regionalaussschüsse</b> nicht widersprechen darf.</p> <p><b>2.4</b>            Bei <b>Wettkämpfen bis Landesebene</b> sind abweichend von den Internationalen Volleyballregeln Abweichungen für den Freiraum zugelassen. Erforderliche Ausnahmegenehmigungen erteilt der Landesjugendspielwart.</p> <p><b>2.6 Liberoeinsatz</b>  <b>Der Liberoeinsatz erfolgt gemäß Anlage 5 (JSO) der Bundesspielordnung.</b></p> <p><b>2.7.1 Sonderbestimmungen nur für die U14</b>  <b>Die Sonderbestimmungen erfolgen gemäß Anlage 5 (JSO) der Bundesspielordnung.</b></p>

während des ganzen Spieles durch den Spieler auf der Position III zu erfolgen. Bei offensichtlicher Nichtbeachtung wird vom Schiedsgericht auf Fehler entschieden. Ein Zuspiel durch einen anderen Spieler bei missglückter Annahme/Abwehr bleibt hiervon unberührt.

### 2.7.2 Sonderbestimmungen nur für die U13

Das Spielfeld ist 6m breit und 12m lang. Der Antennenabstand beträgt 6m. Eine Mannschaft besteht aus 3 Spielern sowie bis zu 3 Auswechselspielern. Gemischte Mannschaften sind beim männlichen Wettbewerb zugelassen. Einer Mannschaft sind bis zu 6 Auswechslungen je Satz erlaubt. Der Spieler auf der rechten Feldhälfte ist Aufschlagspieler, der Spieler in der Mitte ist der zentrale Spieler. Ein direktes Zurückspielen des Balles zum Gegner nach dem Aufschlag (K1) ist nicht erlaubt (Pflichtabspiel).

### 2.7.3 Sonderbestimmungen nur für die U12

Das Spielfeld ist 4,5m breit und 9m lang. Der Antennenabstand beträgt 4,5m. Eine Mannschaft besteht aus 2 Spielern sowie bis zu 2 Auswechselspielern. Der Spieler rechts ist Aufschlagspieler. Einer Mannschaft sind bis zu 4 Auswechslungen je Satz erlaubt. Gemischte Mannschaften sind beim männlichen Wettbewerb zugelassen. Ein direktes Zurückspielen des Balles zum Gegner ist nicht erlaubt (generelles Pflichtabspiel). Ausnahme: Block.

## 2.8 Jugendliga

Zur Förderung des Nachwuchsvolleyballs in Sachsen kann auf Beschluss der Sächsischen Volleyballjugend eine Jugendliga eingeführt werden. Die Regularien werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

## 2.9 Spielgemeinschaften

[...] Die nachfolgende platzierte Mannschaft, sofern selbst nicht die SG, erhält dieses Spielrecht. [...]

### 2.7.2 Sonderbestimmungen nur für die U13

Die Sonderbestimmungen erfolgen gemäß Anlage 5 (JSO) der Bundesspielordnung. Das Zuspiel hat während des ganzen Spieles durch den Spieler auf Pos. II zu erfolgen. Bei offensichtlicher Nichtbeachtung wird vom Schiedsgericht auf Fehler entschieden. Ein Zuspiel durch einen anderen Spieler bei missglückter Annahme/Abwehr bleibt hiervon unberührt. Ein direktes Zurückspielen des Balles zum Gegner nach dem Aufschlag (K1) ist nicht erlaubt (es gilt ein Pflichtabspiel).

### 2.7.3 Sonderbestimmungen nur für die U12

Das Spielfeld ist 4,5m breit und 9m lang. Der Antennenabstand beträgt 4,5m. Eine Mannschaft besteht aus 2 Spielern sowie bis zu 3 Auswechselspielern. Von diesen sind pro Spiel nur 4 spielberechtigt. Der Spieler rechts ist Aufschlagspieler. Einer Mannschaft sind bis zu 4 Auswechslungen je Satz erlaubt. Gemischte Mannschaften sind beim männlichen Wettbewerb zugelassen. Ein direktes Zurückspielen des Balles zum Gegner ist nicht erlaubt (generelles Pflichtabspiel). Ausnahme: Block.

## 2.8 Jugendliga

Zur Förderung des Nachwuchsvolleyballs in Sachsen kann auf Beschluss der Sächsischen Volleyballjugend eine Jugendliga eingeführt werden. Die Regularien werden in der Ausschreibung festgelegt.

## 2.9 Spielgemeinschaften

[...] Die nachfolgende platzierte Mannschaft, sofern selbst nicht eine SG, erhält dieses Spielrecht. [...]

### 3. Sachsenmeisterschaften

#### 3.1 Meisterschaften U14, U13, U12

##### 3.1.1

In der Regel qualifizieren sich die drei Erstplatzierten der Sachsenmeisterschaften der U12 und U13 (inklusive der Ausrichter) zur Mitteldeutschen Meisterschaft, d.h. ist der Ausrichter nicht unter den drei Erstplatzierten, so qualifizieren sich nur die zwei Erstplatzierten der Sachsenmeisterschaften.

##### 3.4

Die Bezirksmeisterschaften müssen spätestens 4 Wochen vor den Sachsenmeisterschaften abgeschlossen sein. Die Bezirksjugendwarte melden die Endplatzierungen bis spätestens 5 Werktage nach Ende der Bezirksmeisterschaften an den Landesjugendspielwart mit Angaben des Vereins und des verantwortlichen Leiters der drei Erstplatzierten.

### 5. Jugendpokal

Pokalspielrunden werden auf Kreis- bzw. Bezirksebene ausgetragen.

### 6. Ausrichterzuschuss

Die ausrichtenden Vereine von Sachsenmeisterschaften, Qualifikationen zur Sachsenmeisterschaft und Jugendliga-Spieltagen werden mit einem Ausrichterzuschuss bei der Turnierorganisation unterstützt. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich vom Präsidium festgelegt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter Nachweis der zweckmäßigen Verwendung.

### 3. Sachsenmeisterschaften

#### 3.1 Meisterschaften U14, U13, U12

##### 3.1.1

In der Regel qualifizieren sich die drei Erstplatzierten der Sachsenmeisterschaften der U12 und U13 (inklusive der Ausrichter) zur **regionalen** Meisterschaft, d.h. ist der Ausrichter nicht unter den drei Erstplatzierten, so qualifizieren sich nur die zwei Erstplatzierten der Sachsenmeisterschaften.

##### 3.4

Die Bezirksmeisterschaften müssen spätestens 4 Wochen vor den Sachsenmeisterschaften abgeschlossen sein. Die Bezirksjugendwarte melden die Endplatzierungen bis spätestens **zum Folgetag** nach Ende der Bezirksmeisterschaften an den Landesjugendspielwart mit Angaben des Vereins und des verantwortlichen Leiters der drei Erstplatzierten.

### 5. Jugendpokal

Pokalspielrunden **können** auf Kreis- bzw. Bezirksebene ausgetragen **werden**.

### 6. Ausrichterzuschuss

Die ausrichtenden Vereine von Sachsenmeisterschaften, Qualifikationen zur Sachsenmeisterschaft und Jugendliga-Spieltagen **können** mit einem Ausrichterzuschuss bei der Turnierorganisation unterstützt **werden**. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich vom Präsidium festgelegt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt unter Nachweis der zweckmäßigen Verwendung.

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**

Absender:  
Landesjugendspielwart Ralph Bühler  
Am Alten Bahnhof 23  
04420 Markranstädt



An  
Sächsischen Sportverband Volleyball e. V.  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig

## 2. Antrag/ Beschlussentwurf

Es wird beantragt folgende Punkte der Ordnung der Sächsischen Volleyballjugend zu ändern:

**2.6 f); 4.1 i); 4.2 a); 4.2 c); 4.2 e); 4.3 d); 7.**

### Bezeichnung und Inhalt:

Die beantragten Änderungen konkretisieren die Festlegungen der SVJO und tragen dem Umstand Rechnung, dass die SVJ in der Praxis keinen eigenen Finanzplan erstellt.

Beschlussfassendes Organ:

Jugendverbandstag

Eingereicht am:

07. September 2020

Vorgesehenes Beschlussdatum:

4. November 2020

Einreichendes Mitglied / Organ:

Landesjugendspielwart Ralph Bühler

Kenntnisnahme und Vorberatung durch (Organe, Mitglieder), am:

Veränderungsvorschläge durch Organe und Mitglieder:

Prüfung durch Antragsprüfungskommission (Datum und Bemerkungen):

### Zusätzliche Erläuterungen (Synopsis):

**Sächsischer Sportverband Volleyball e.V.**  
Am Sportforum 3  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341-960 56 21  
Telefax: 0341-960 56 55  
Internet: www.ssvb.org  
E-Mail: volleyball@ssvb.org

**Amtsgericht Leipzig VR 960**  
Steuernummer: 231/141/02490  
USt.-Id.-Nummer: DE171196692

**Sparkasse Leipzig**  
IBAN: DE59860555921110004776  
BIC: WELA8333

**Vorstand i. S. v. §26 BGB**  
Wolfgang Söllner (Präsident)  
Heike Becker  
Sylvia Franke  
Dr. Holger Hecht  
Maik Vogt





Aktuelle Version	Neue Version
<p><b>Ordnung der Sächsischen Volleyballjugend (SVJO)</b> 2.6 Der Beschlussfassung des Jugendverbandstages unterliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Jugendverbandstages;</li> <li>b) die Wahl des Vorsitzenden und des Landesjugendspielwarts;</li> <li>c) die Änderungen der SVJ-Ordnung;</li> <li>d) die Änderungen der Jugendspielordnung;</li> <li>e) die Änderung sonstiger Bestimmungen im Jugendbereich;</li> <li>f) die Erstellung und Überwachung des Finanzplanes des Vorstandes.</li> </ul> <p><b>4. Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes</b> 4.1 Der Vorsitzende [...] h) vertritt den SSVB bei Sitzungen der sächsischen Sportjugend sowie bei der Deutschen Volleyballjugend und anderen Jugendorganisationen; i) ist für den Finanzplan der SVJ verantwortlich.</p> <p>4.2 Der Landesjugendspielwart: a) ist verantwortlich für den überbezirklichen Jugendspielverkehr (z. B. Meisterschaften, Qualifikationen, Jugendpokal); b) überwacht die Tätigkeit der Bezirksjugendwarte und ist berechtigt, deren fehlerhafte Entscheidungen und ihrer Jugendstaffelleiter aufzuheben beziehungsweise bei Untätigkeit einzugreifen; c) kann Staffelleiter bei Untätigkeit oder Unfähigkeit von ihrer Tätigkeit entbinden; d) ist verantwortlich für Veröffentlichungen zum Jugendspielverkehr und die Zusammenstellung von Staffelleiterunterlagen; e) leitet den Jugendspielausschuss.</p>	<p><b>Ordnung der Sächsischen Volleyballjugend (SVJO)</b> 2.6 Der Beschlussfassung des Jugendverbandstages unterliegen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Genehmigung des Protokolls des jeweils letzten Jugendverbandstages;</li> <li>b) die Wahl des Vorsitzenden und des Landesjugendspielwarts;</li> <li>c) die Änderungen der SVJ-Ordnung;</li> <li>d) die Änderungen der Jugendspielordnung;</li> <li>e) die Änderung sonstiger Bestimmungen im Jugendbereich.</li> <li><del>f) die Erstellung und Überwachung des Finanzplanes des Vorstandes.</del></li> </ul> <p><b>4. Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes</b> 4.1 Der Vorsitzende [...] h) vertritt den SSVB bei Sitzungen der sächsischen Sportjugend sowie bei der Deutschen Volleyballjugend und anderen Jugendorganisationen. <del>i) ist für den Finanzplan der SVJ verantwortlich.</del></p> <p>4.2 Der Landesjugendspielwart: a) ist verantwortlich für den überbezirklichen Jugendspielverkehr (z. B. Meisterschaften, Qualifikationen, <b>Sächsische Jugendliga</b>); b) überwacht die Tätigkeit der Bezirksjugendwarte und ist berechtigt, deren fehlerhafte Entscheidungen und ihrer Jugendstaffelleiter aufzuheben beziehungsweise bei Untätigkeit einzugreifen; c) kann Staffelleiter bei <b>Nichterfüllung ihrer Aufgaben</b> von ihrer Tätigkeit entbinden; d) ist verantwortlich für Veröffentlichungen zum Jugendspielverkehr und die Zusammenstellung von Staffelleiterunterlagen. <del>e) leitet den Jugendspielausschuss.</del></p>

**4.3 Die Bezirksjugendwarte**

[...]

d) wirken in Zusammenarbeit mit ihrem Bezirksausschuss mit bei Fördermaßnahmen im Bereich U14, U13 und U12 sowie bei Aktivitäten im Bereich der Kooperation Schule - Verein;

e) vertreten die Anliegen der Jugend im Bezirksausschuss.

**7. Finanzverwaltung**

Die im Haushaltsplan des SSVB für die Jugendarbeit ausgewiesenen und der SVJ für die Zwecke der Jugendarbeit beschlossenen Mittel werden vom Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des SSVB sowie dem bestätigten Finanzplan verwaltet.

**4.3 Die Bezirksjugendwarte**

[...]

d) wirken in Zusammenarbeit mit ihrem Bezirksausschuss mit bei Fördermaßnahmen **in allen Altersklassen** sowie bei Aktivitäten im Bereich der Kooperation Schule - Verein;

e) vertreten die Anliegen der Jugend im Bezirksausschuss.

**7. Finanzverwaltung**

Die im Haushaltsplan des SSVB für die Jugendarbeit ausgewiesenen und der SVJ für die Zwecke der Jugendarbeit beschlossenen Mittel werden vom Vorstand gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des SSVB **sowie dem bestätigten Finanzplan** verwaltet.

**Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.**